# S 31 KR 1964/20

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

**1. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 31 KR 1964/20 |
| Datum | 15.09.2021 |

**2. Instanz**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 KR 770/21 |
| Datum | 09.02.2023 |

**3. Instanz**

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 15.09.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

**Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

## Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶heres Krankengeld ab dem 23.05.2020.

Der 0000 geborene KlÃ¤ger ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Er war seit Dezember 2012 bei seiner Arbeitgeberin, der U. GmbH, als Tankwart beschÃ¤ftigt. In der Zeit vom 16.10.2019 bis zum 25.10.2019 war der KlÃ¤ger wegen einer Neurasthenie arbeitsunfÃ¤hig erkrankt. Ab dem 21.04.2020 war er wegen einer depressiven Episode erneut arbeitsunfÃ¤hig erkrankt.

Mit Schreiben vom 28.05.2020 fragte die Beklagte bei den behandelnden HausÃ¤rzten, Dr.Â A. und Dr. I. in N., an, ob die aktuelle ArbeitsunfÃ¤higkeit mit den

vorherigen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten in einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang stehe. Die behandelnden Ãrzte teilten mit (Schreiben vom 03.06.2020), dass es sich bei beiden Erkrankungen um dieselbe Krankheit handele. Der KlÃ¤ger trug ergÃ¤nzend vor, dass sein ArbeitsverhÃ¤ltnis zwischenzeitlich gekÃ¼ndigt sei und diesbezÃ¼glich ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhÃ¤ngig sei.

Unter dem 03.07.2020 wies der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers darauf hin, dass es sich bei der Erkrankung im Oktober 2019 um eine Virusinfektion gehandelt habe, die ausgeheilt sei. Zum Nachweis legte er eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 16.10.2019 vor, die als AU-begrÃ¼ndende Diagnosen B 34.9 (Virusinfektion, nicht nÃ¤her bezeichnet) und F 48.0 (Neurasthenie) auswies. Ab dem 21.04.2020 liege mit der diagnostizierten depressiven Episode eine andere Erkrankung vor. Zugleich forderte er die Zahlung eines Vorschusses auf das ihm zustehende Krankengeld.

Der Arbeitgeber teilte der Beklagten fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2020 ein Bruttoentgelt i.H.v. 1.503,66 Euro mit. Bei einer vereinbarten wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 41,5 Stunden habe der KlÃ¤ger im Monat MÃ¤rz 2020 158,28 Stunden geleistet.

Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers erhob dagegen EinwÃ¤nde (Schreiben vom 06.07.2020). Die Entgeltbescheinigung sei fehlerhaft.

Mit Bescheid vom 06.07.2020 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass ihm ausgehend von einem Bruttoarbeitsentgelt im Monat MÃ¤rz 2020 i.H.v. 1.503,66 Euro ein Krankengeld i.H.v. 32,06 Euro kalendertÃ¤glich ausgezahlt werde.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch (Schreiben vom 13.07.2020), â soweit der KlÃ¤ger durch den Bescheid belastet wirdâ. Er Ã¼bersandte einen Anstellungsvertrag zwischen der U. GmbH vom 02.12.2012 sowie einen Ãnderungsvertrag hierzu vom 31.12.2014, wonach er monatlich eine variable Anzahl an Stunden zu arbeiten verpflichtet war zu einem Stundenlohn von 8,50 Euro. Anspruch auf Sonn- und FeiertagszuschlÃ¤ge bestehe nicht.

Mit erlÃ¤uterndem Schreiben vom 23.07.2020 wandte sich die Beklagte an den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers. Letzterer habe zwar mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden beschÃ¤ftigt gewesen sei. Auf Nachfrage habe der Arbeitgeber jedoch angegeben, dass der KlÃ¤ger im Januar 2020 157,73 Stunden, im Februar 2020 182,82 Stunden und im MÃ¤rz 2020 158,82 Stunden gearbeitet habe. Daraus errechne sich eine durchschnittliche wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 38,41 Stunden. Diese sei bei der Krankengeldberechnung berÃ¼cksichtigt worden. Da es sich beim Krankengeld um eine Entgelt-ersatzleistung handele, kÃ¶nne sich dessen HÃ¶he nur an den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen orientieren. Mit weiterem Schreiben vom 23.09.2020 korrigierte die Beklagte einen Schreibfehler im vorgenannten Schreiben und teilte mit, dass im MÃ¤rz 2020 durch den KlÃ¤ger nicht 158,82 Stunden, sondern 158,28 Stunden geleistet worden sein. Auswirkungen auf die KrankengeldhÃ¶he ergÃ¤ben sich dadurch jedoch nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.11.2020 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch des KlÃ¤gers schlieÃlich als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Nach Aussage der behandelnden Ãrzte habe es sich bei der Erkrankung der Neurasthenie, die im Zeitraum vom 16. bis zum 25.10.2019 zeitgleich mit einem Virusinfekt vorgelegen habe, um eine anrechenbare Vorerkrankung zu der ab 21.04.2020 bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit auf Grund einer depressiven Episode gehandelt. Hinsichtlich der Berechnung der HÃ¶he des Krankengeldes wiederholte der Bescheid im Wesentlichen die AusfÃ¼hrungen im Schreiben vom 23.07.2020.

Am 02.12.2020 hat der KlÃ¤ger bei dem Sozialgericht KÃ¶ln Klage erhoben und zur BegrÃ¼ndung auf seine AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsverfahren verwiesen. Insbesondere habe es sich bei der Erkrankung in der Zeit vom 16. bis zum 25.10.2019 nicht um dieselbe Erkrankung gehandelt, die ab dem 21.04.2020 vorgelegen habe. Die im Oktober 2019 vorliegende Virusinfektion sei vollstÃ¤ndig ausgeheilt. Die hinzugetretene Neurasthenie habe den Zeitraum der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht verlÃ¤ngert. Letztere sei zudem im Jahr 2019 vollstÃ¤ndig ausgeheilt. Die Beklagte habe daher den Arbeitgeber des KlÃ¤gers hinsichtlich des Krankengeldzeitraums falsch beraten, so dass ihm ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zustehe.

Der KlÃ¤ger hat ergÃ¤nzend eine von seinem Arbeitgeber fÃ¼r die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA) erstellte Arbeitsbescheinigung vorgelegt. Danach endete das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers zum 31.07.2020. Ab dem 23.05.2020 sei eine Entgeltfortzahlung wegen Krankheit nicht mehr erfolgt. Die vereinbarte durchschnittliche regelmÃ¤Ãige Arbeitszeit habe 45,00 Stunden betragen. Im MÃ¤rz 2020 sei ein Bruttoarbeitsentgelt i.H.v. 1.503,66 Euro gezahlt worden.

Der KlÃ¤ger hat nach Auslegung des Sozialgerichtes beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 06.07.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2020 zu verurteilen, hÃ¶heres Krankengeld ab dem 23.05.2020 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie habe die tatsÃ¤chlich geleisteten Arbeitsstunden fÃ¼r die letzten drei Monate vor der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegt und daraus eine regelmÃ¤Ãige wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 38,37 Stunden ermittelt. Die Werte aus der nunmehr Ã¼bermittelten Arbeitsbescheinigung (fÃ¼r die BA) entsprÃ¤chen nicht den an die Beklagte maschinell Ã¼bermittelten Daten. Bei den zuletzt angegebenen 45 (Wochen-)Stunden handele es sich um die arbeitsrechtlich vereinbarte wÃ¶chentliche Arbeitszeit. Der Krankengeldberechnung zu Grunde liege aber die tatsÃ¤chlich geleistete und vergÃ¼tete sowie der Beitragsberechnung unterzogene Arbeitszeit der letzten drei abgerechneten Monate vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Der Krankengeldanspruch habe unter BerÃ¼cksichtigung der

angerechneten Vorerkrankung ab dem 23.05.2020 bestanden. Ausgezahlt worden sei das Krankengeld ab dem 02.06.2020 bis zum 08.11.2020, weil die Beklagte davon ausgegangen sei, dass die strittige Gehaltsfortzahlung bis zum 01.06.2020 im anhÃ¤ngigen arbeitsgerichtlichen Verfahren geklÃ¤rt werde.

Das Sozialgericht hat bei dem Arbeitsgericht Bonn die Akten betreffend den (zwischenzeitlich abgeschlossenen) arbeitsgerichtlichen Rechtsstreits des KlÃ¤gers mit seinem frÃ¼heren Arbeitgeber (Az. 6 Ca 850/20) beigezogen.

Nach Einsicht in die arbeitsgerichtlichen Streitakten hat die Beklagte an den KlÃ¤ger das zunÃ¤chst zurÃ¼ckgehaltene Krankengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 23.05.2020 bis zum 01.06.2020 nachgezahlt.

Zur Frage, ob die die ArbeitsunfÃ¤higkeit im Oktober 2019 begrÃ¼ndenden Neurasthenie (F48.0) als Vorerkrankung zu der ab 21.04.2020 eingetretenen depressiven Episode (F32.9) zu werten sei, hat die Beklagte den Medizinischen Dienst Nordrhein (MD) mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Frau Dr. L. kam diesbezÃ¼glich in ihrem Gutachten vom 01.09.2021 zu dem Ergebnis, dass angesichts des eingesehenen Leistungsverzeichnisses der Beklagten, in dem ab 17.07.2014 mehrere Behandlungszeiten wegen einer depressiven Episode (F32.9) vermerkt seien, ein Zusammenhang zwischen den beiden streitigen Erkrankungen nachvollziehbar sei. Bei einer Neurasthenie handele es sich um ein Erscheinungsbild, dass hÃ¤ufig mit Depression oder depressiver Symptomatik einhergehe. Dieser Zusammenhang sei auch von den behandelnden HausÃ¤rzten attestiert worden. Auf erneute Nachfrage der Beklagten hÃ¤tten die behandelnden Ãrzte nochmals auf das ausgestellte Attest verwiesen.

Das Sozialgericht hat daraufhin nach AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage durch Gerichtsbescheid vom 15.09.2021 abgewiesen. Soweit der KlÃ¤ger Krankengeld bereits ab dem 23.05.2020 begehre, sei die Klage schon unzulÃ¤ssig. Abgesehen von dem Umstand, dass die Beklagte angekÃ¼ndigt habe, Krankengeld fÃ¼r die Zeit ab dem 23.05.2020 (bis zum 01.06.2020) nachzuzahlen, habe sie im angefochtenen Bescheid hinsichtlich Beginn und Dauer des Krankengeldes gerade keine Entscheidung getroffen, sondern allein Ã¼ber die HÃ¶he des Krankengeldes entschieden. Auch im Widerspruchsbescheid fÃ¤nden sich lediglich RechtsausfÃ¼hrungen ohne Regelungswirkung zur Dauer des Krankengeldes. Die Kammer mÃ¼sse daher nicht abschlieÃend darÃ¼ber befinden, ob es sich bei den Erkrankungen im Oktober 2019 und ab April 2020 um dieselbe Krankheit gehandelt habe. Hinsichtlich der HÃ¶he des Krankengeldes nehme die Kammer auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid Bezug. FÃ¼r die Berechnung sei nicht auf die vereinbarte wÃ¶chentliche Stundenzahl, sondern nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auf die regelmÃ¤Ãig in den letzten 13 Wochen oder drei Monaten geleistete durchschnittliche Arbeitszeit abzustellen. Dies seien 38,37 Stunden wÃ¶chentlich gewesen. Insbesondere sei der frÃ¼here Arbeitgeber des KlÃ¤gers im arbeitsgerichtlichen Verfahre gerade nicht verpflichtet worden, Arbeitsentgelt nachzuzahlen, obschon der KlÃ¤ger dort eine vereinbarte regelmÃ¤Ãige Arbeitszeit von 45 Stunden pro Woche geltend gemacht habe.

Am 27.09.2021 hat der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid Berufung eingelegt. Es liege eine Ãberraschungsentscheidung vor. Das Sozialgericht hÃ¤tte ihn darauf hinweisen mÃ¼ssen, dass es fÃ¼r seine Entscheidung eine geringere als die von ihm angegebene Wochenstundenzahl von 45 Stunden bei seiner Berechnung des Krankengeldes zu Grunde lege. Die teilweise Klageabweisung trotz prozessualem Anerkenntnisses sei ebenfalls rechtsfehlerhaft. Da das Anerkenntnis nicht angenommen worden sei, hÃ¤tte ein Anerkenntnisurteil erfolgen mÃ¼ssen. Das Sozialgericht habe die Wochenstundenzahl nach dem ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht aufgeklÃ¤rt. Das Sozialgericht dÃ¼rfe sich nicht auf das einseitige Vorbringen des Arbeitgebers im arbeitsgerichtlichen Verfahren stÃ¼tzen. Es sei eine wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 45 Stunden vereinbart gewesen. Auch sei vor dem Arbeitsgericht ein Vergleich geschlossen worden, der auf einem gegenseitigen Nachgeben beruhe. Aus dem Vergleich kÃ¶nnten daher keine SchlÃ¼sse auf die geleistete Wochenstundenzahl gezogen werden. Das Regelentgelt pro Kalendertag sei wie folgt zu berechnen:

1.503,66 Euro (Arbeitsentgelt MÃ¤rz 2020) : 158,28 Stunden (geleistete Stundenzahl MÃ¤rz) * 195 Stunden (monatliche Gesamtarbeitszeit) : 4 Wochen : 7 Tage = 66,16 â¬/Tag.

Zudem habe der Senat die Berufungserwiderung der Beklagten vom 24.11.2021 nicht vollstÃ¤ndig Ã¼bermittelt. Es fehlten zwei von der Beklagten Ã¼bermittelte PDF-Dokumente.

Einen Berufungsantrag hat der KlÃ¤ger auch auf Nachfrage des Senats nicht gestellt. Es sei vielmehr Aufgabe des Senats, das von ihm mit der Berufung verfolgte Prozessziel im Wege der Auslegung zu ermitteln.

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem Vorbringen sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 15.09.2021 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 06.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2020 zu verurteilen, ihm fÃ¼r die ab dem 21.04.2020 aufgetretene Erkrankung hÃ¶heres Krankengeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Insbesondere sei in dem arbeitsgerichtlichen Vergleich ausdrÃ¼cklich festgehalten worden, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 31.08.2020 beendet und ordnungsgemÃ¤Ã abgerechnet worden sei. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren seien auÃerdem die Abrechnungen fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Juni 2020 streitig gewesen. Die Abrechnungen fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2020, die die Beklagte fÃ¼r ihre Berechnung herangezogen habe, seien hingegen nicht angegriffen worden. Mit Abschluss des Vergleichs habe der KlÃ¤ger die Stundenzahl von 158,28 (fÃ¼r MÃ¤rz 2020)

akzeptiert. Ein Anerkenntnisurteil habe nicht ergehen mÃ¼ssen, denn das Sozialgericht habe hinsichtlich des Beginns des Krankengeldes schon eine Regelung im streitbefangenen Bescheid verneint.

Auf Nachfrage des Senats, ob das Schreiben des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers als Akteneinsichtsgesuch bzgl. der Verwaltungsakten verstanden werden solle, hat der BevollmÃ¤chtigte mitgeteilt, dass er einen Anspruch darauf habe, dass ihm die zwei von der Beklagten Ã¼bermittelten PDF-Dokumente Ã¼bersandt wÃ¼rden. Dies folge aus den Â§Â§ 62, 63 SGG.

Die Beklagte hat auf Anforderung des Senats eine fiktive Berechnung des Krankengeldes unter Zugrundelegung des vom KlÃ¤ger als zutreffend erachteten Regelentgeltes pro Kalendertag i.H.v. 66,16 Euro vorgelegt. Daraus ergÃ¤be sich ein Brutto-Krankengeld i.H.v. 46,31 Euro kalendertÃ¤glich. Zugleich hat die Beklagte mitgeteilt, dass der KlÃ¤ger nach dem 08.11.2020 kein Krankengeld mehr erhalten hat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und der Streitakten des Arbeitsgerichts Bonn (Az. 6 Ca 850/20) Bezug genommen. Der Inhalt dieser Akten ist Gegenstand der Beratung des Senates gewesen.

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Die zulÃ¤ssige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

A. Der Senat kann gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten einem solchen Vorgehen auf Vorschlag des BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers zugestimmt haben. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf rechtliches GehÃ¶r gemÃ¤Ã Â§ 62 SGG ist nicht verletzt. Insbesondere hatte der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers vollstÃ¤ndige Kenntnis von den von der Beklagten Ã¼bermittelten SchriftsÃ¤tzen bzw. hatte Gelegenheit, von allen Ã¼bermittelten Unterlagen Kenntnis zu nehmen. Soweit der KlÃ¤ger in seinem Schriftsatz vom 02.12.2021 vortrÃ¤gt, ihm sei der Schriftsatz der Beklagten vom 24.11.2021 nicht vollstÃ¤ndig Ã¼bermittelt worden, so ist dem zu widersprechen. Die Beklagte Ã¼bermittelte am 24.11.2021 Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach ihre Berufungserwiderung nebst den Verwaltungsakten in Form von zwei PDF-Dokumenten. Dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers wurde mit VerfÃ¼gung vom 26.11.2021 der Schriftsatz der Beklagten postalisch Ã¼bermittelt, nicht aber ein Ausdruck der Verwaltungsakten. Auf die RÃ¼ge des BevollmÃ¤chtigten, er habe nicht alle Ã¼bermittelten Dokumente erhalten, fragte die Berichterstatterin am 06.12.2021 an, ob sein Vortrag als Akteneinsichtsgesuch bzgl. der Verwaltungsakten verstanden werden sollte. Der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beharrte daraufhin auf seinem Vortrag, er habe nicht sÃ¤mtliche Unterlagen erhalten. Die Berichterstatterin wies ihn nochmals darauf hin, dass die Verwaltungsakte in ausgedruckter Form vorliege und der KlÃ¤ger um Mitteilung gebeten werde, sofern er diese einsehen wolle. Eine Reaktion des KlÃ¤gers bzw.

seines BevollmÃ¤chtigten erfolgte hierauf jedoch nicht. Es bleibt daher festzuhalten, dass dem KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit der Einsicht in die Ã¼bersandten Verwaltungsakten erÃ¶ffnet wurde, dieser hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat. Eine Verletzung des rechtlichen GehÃ¶rs scheidet bei dieser Konstellation aus.

B. Gegenstand der form- und fristgerecht erhobenen Klage ist der Bescheid der Beklagten vom 06.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2020, mit dem die Beklagte dem KlÃ¤ger Krankengeld wegen seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit seit dem 21.04.2020 i.H.v. 32,06 Euro kalendertÃ¤glich bewilligt hat. Hiergegen wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner Anfechtungs- und Leistungsklage i.S.d. Â§ 54 Abs. 4 SGG.

C. Die Entscheidung des Sozialgerichts ist weder in formeller (dazu unter I.) noch in materieller Hinsicht (dazu unter II.) zu beanstanden.

I.1.) Das Sozialgericht ist seiner gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 1 S. 2 SGG bestehenden AnhÃ¶rungspflicht durch Schreiben vom 09.08.2021 in ausreichender Weise nachgekommen. Es war insbesondere nicht zu beanstanden, dass es durch Gerichtsbescheid entschied, obwohl die Beklagte am 15.09.2021 â zeitlich also nach der AnhÃ¶rung â noch ein Gutachten des MD zu den Gerichtsakten gereicht hatte, welches dem KlÃ¤ger am selben Tag durch das Gericht Ã¼bersandt wurde. Denn eine erneute AnhÃ¶rung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Prozesssituation wesentlich geÃ¤ndert hat. Sie ist entbehrlich, wenn neues Vorbringen der Beteiligten nicht entscheidungserheblich ist (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 105 Rn. 11). So liegt der Fall hier. Nach Auffassung des Sozialgerichts waren Beginn und Dauer des Krankengeldes nicht Gegenstand des angegriffenen Bescheides, so dass es auf die Frage, ob im Oktober 2019 und April 2020 dieselbe oder aber unterschiedliche Krankheiten vorgelegen haben, gerade nicht ankam.

2.) Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers hat das Sozialgericht auch keine Ãberraschungsentscheidung getroffen, indem es im Rahmen des Gerichtsbescheides vom 15.09.2021 als Wochenstundenzahl nach dem ArbeitsverhÃ¤ltnis 38,37 Stunden zu Grunde legte. Dieser Wert wurde bereits in der Berechnung der Beklagten ausweislich des Bescheides vom 06.07.2020 berÃ¼cksichtigt. Allein der Umstand, dass der KlÃ¤ger einen hÃ¶heren Wert (45 Stunden/Woche) fÃ¼r zutreffend hÃ¤lt, verpflichtete das Sozialgericht nicht, dem KlÃ¤ger vor seiner Entscheidung einen Hinweis zu seiner Rechtsauffassung zu erteilen. Denn weder aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren noch aus dem Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r ergibt sich eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, eine Pflicht des Gerichts zu einem RechtsgesprÃ¤ch oder zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung (vgl. BSG, Beschluss vom 02.04.2009 â B 2 U 281/08 B Rn. 6 m.w.N., ebenso Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 62 Rn. 8e).

3.) Das Sozialgericht hat schlieÃlich zu Recht kein Anerkenntnisurteil erlassen. Denn die ErklÃ¤rung der Beklagten, sie zahle Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom

23.05.2020 bis zum 01.06.2020 nach, stellt schon kein Anerkenntnis dar. Ein Anerkenntnis ist das im Wege einseitiger ErklÃ¤rung gegebene uneingeschrÃ¤nkte ZugestÃ¤ndnis, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch besteht (Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 101 Rn. 20). Der KlÃ¤ger hatte im Rahmen seiner Klage jedoch geltend gemacht, bei der ab dem 21.04.2020 eingetretenen Erkrankung handele es sich nicht um dieselbe Erkrankung wie die, die im Oktober 2019 zu seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt habe. Unterstellt man diesen Vortrag als richtig, so hÃ¤tte dies zur Folge gehabt, dass Krankengeld nicht bereits ab dem 23.05.2020, sondern erst ab dem 02.06.2020 hÃ¤tte gezahlt werden dÃ¼rfen, weil bis zum 01.06.2020 Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber gemÃ¤Ã Â§ 3 Abs. 1 S. 1 EFZG zu leisten gewesen wÃ¤re. Der KlÃ¤ger begehrte also eine Auszahlung des Krankengeldes zu einem spÃ¤teren Zeitraum. Durch die Zahlung fÃ¼r die Zeit vom 23.05.2020 bis zum 02.06.2020 hat die Beklagte dem Begehren des KlÃ¤gers damit gerade nicht entsprochen. Allein der Umstand, dass dieses Vorgehen der Beklagten nach Abschluss des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, in dem sich die Parteien darÃ¼ber einig waren, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis durch Entgeltzahlung bis zum 22.05.2020 ordnungsgemÃ¤Ã abgerechnet sei und weitere Forderungen nicht bestehen, fÃ¼r den KlÃ¤ger durchaus gÃ¼nstig erscheint, weil dadurch weitere Zahlungen durch den Arbeitgeber fÃ¼r die Zeit ab 23.05.2020 nicht mehr gefordert werden kÃ¶nnen, macht es nicht zu einem Anerkenntnis.

II. Die Entscheidung des Sozialgerichts ist auch im Ãbrigen nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger ist durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert i.S.d. Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG, weil dieser sich als rechtmÃ¤Ãig erweist.

1.) Soweit der KlÃ¤ger meint, durch den angefochtenen Bescheid habe die Beklagte auch Ã¼ber die Dauer seines Krankengeldanspruchs entschieden, so kann diese Frage letztlich offenbleiben. Denn nachdem die Beklagte Krankengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 23.05.2020 bis zum 01.06.2020 nachgezahlt hat, hat sich der KlÃ¤ger gegen den Beginn der Krankengeldzahlung in der Berufung nicht mehr gewandt, sondern er hat allein das prozessuale Vorgehen des Sozialgerichts gerÃ¼gt (s.o.). Auch hinsichtlich des Endzeitpunktes besteht zwischen den Beteiligten augenscheinlich kein Streit; der Vortrag der Beklagten, sie habe Krankengeld bis zum 08.11.2020 gezahlt, ist vom KlÃ¤ger unwidersprochen geblieben. Nach dem Inhalt der Verwaltungsakten liegen auch keine weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vor, die einen lÃ¤ngeren Leistungsanspruch stÃ¼tzen kÃ¶nnten. Zuletzt hatte der KlÃ¤ger eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 06.11.2020 vorgelegt, die ihm ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 08.11.2020 attestierte. Dass nachfolgend weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten auf Grund derselben Erkrankung eingetreten wÃ¤ren, hat der KlÃ¤ger ebenfalls nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere hat der KlÃ¤ger auch auf Nachfrage des Gerichts keinen Zeitraum benannt, fÃ¼r den er Krankengeld begehrt, so dass der Senat im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht und durch Auslegung zu vorstehendem Ergebnis gelangen musste. Weitere Ermittlungen waren nicht angezeigt. Insbesondere muss das Gericht nicht nach Tatsachen forschen, fÃ¼r deren Bestehen die UmstÃ¤nde des Einzelfalles keine Anhaltspunkte bieten (Leitherer in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13.

Auflage 2020, Â§ 103 Rn. 4 m.w.N.).

2.) Die Beklagte und nachfolgend das Sozialgericht haben die HÃ¶he des Krankengeldes auch zutreffend berechnet. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen insofern auf die AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil, denen er sich zur Vermeidung von Wiederholungen nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Lediglich ergÃ¤nzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die vom KlÃ¤ger allein kritisierte regelmÃ¤Ãige Wochenstundenzahl, die sich aus dem Inhalt des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ergibt (Â§ 47 Abs. 2 S. 2 SGB V), zu Recht nicht auf 45 Wochenstunden, sondern auf 38,37 Stunden festzusetzen war. Schon aus den im vorliegenden Verfahren und auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren vorgelegten vertraglichen Vereinbarungen ergibt sich eine wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 45 Stunden nicht, vielmehr geht aus der Vereinbarung zwischen dem KlÃ¤ger und seinem Arbeitgeber vom 31.12.2014 ausdrÃ¼cklich eine â variableâ Arbeitszeit hervor. Der KlÃ¤ger hat im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Echtheit dieser Vereinbarung zwar bestritten. Letztlich kann der Senat aber offenlassen, ob er die Vereinbarung tatsÃ¤chlich fÃ¼r echt hÃ¤lt. Denn jedenfalls zutreffend hat das Sozialgericht unter Einbeziehung hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung auf die tatsÃ¤chlich in den vorausgegangenen drei Monaten geleisteten Stunden abgestellt. Anlass, die vom Arbeitgeber mitgeteilte Stundenzahl anzuzweifeln, besteht nicht. Die Zahl der tatsÃ¤chlich geleisteten Stunden im MÃ¤rz 2020 hat der KlÃ¤ger in seinem Berufungsschriftsatz vom 27.09.2021 seiner eigenen Berechnung zu Grunde gelegt und damit konkludent zugestanden. Die Abrechnungen fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2020 waren im arbeitsgerichtlichen Verfahren ausweislich der dort gestellten AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers schon nicht streitbefangen. Anhaltspunkte, dass der Arbeitgeber hinsichtlich der tatsÃ¤chlich geleisteten Arbeitsstunden in diesen Monaten falsche Angaben gemacht hat, liegen nicht vor.

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

E. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

**Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

**Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel**oder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â  jeder Rechtsanwalt,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â  Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â  selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â  berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â  Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â  Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â  juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im

wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der

fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zu ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â  Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 16.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024